

Satzung vom 13.12.2022
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Prasdorf vom 15.12.2010 über die
Entschädigung der in der Gemeinde Prasdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Eh-
renbeamten sowie
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVO_f) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Prasdorf vom 13.12.2022 folgende 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Prasdorf vom 15.12.2010 über die Entschädigung der in der Gemeinde Prasdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stein vom 15.12.2010 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stein tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, zuletzt geändert durch die 1.Nachtragssatzung vom 04.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

„ § 1
Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.“

2. § 2 erhält folgende Neufassung:

„ § 2
Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe

von 24,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.“

3. § 3 erhält folgende Neufassung:

„ § 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

4. § 4 erhält folgende Neufassung:

„ § 4

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro monatlich.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prasdorf, den 13. Dezember 2022

GEMEINDE PRASDORF
- Der Bürgermeister -

gez. Matthias Gnauck